

**23.01.04**

R

## **Gesetzesbeschluss**

**des Deutschen Bundestages**

---

### **Gesetz zur Reform des Geschmacksmusterrechts (Geschmacksmusterreformgesetz)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 83. Sitzung am 12. Dezember 2003 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses – Drucksache 15/2191 – den von der Bundesregierung eingebrachten

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Geschmacksmusterrechts (Geschmacksmusterreformgesetz) – Drucksache 15/1075 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Artikel 1 (Geschmacksmustergesetz) wird wie folgt geändert:

a) § 26 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die Einrichtung und den Geschäftsgang des Deutschen Patent- und Markenamts sowie die Form des Verfahrens in Geschmacksmusterangelegenheiten, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind,
2. die Form und die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung und der Wiedergabe des Musters,
3. die zulässigen Abmessungen eines nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Anmeldung beigefügten Musterabschnitts,

---

Fristablauf: 13.02.04

Erster Durchgang: Drs. 238/03

4. den Inhalt und Umfang einer der Anmeldung beigefügten Beschreibung zur Erläuterung der Wiedergabe,
5. die Einteilung der Warenklassen,
6. die Führung und Gestaltung des Registers einschließlich der in das Register einzutragenden Tatsachen sowie die Einzelheiten der Bekanntmachung und
7. die Behandlung der einer Anmeldung zur Wiedergabe des Geschmacksmusters beigefügten Erzeugnisse nach Löschung der Eintragung in das Register.“

bb) In Absatz 4 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefasst:

„ganz oder teilweise auf das Deutsche Patent- und Markenamt übertragen.“

b) § 43 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Wesentliche Bestandteile von Gebäuden nach § 93 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie ausscheidbare Teile von Erzeugnissen und Vorrichtungen, deren Herstellung und Verbreitung nicht rechtswidrig ist, unterliegen nicht den in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Maßnahmen."

c) § 51 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer entgegen § 38 Abs. 1 Satz 1 ein Geschmacksmuster benutzt, obwohl der Rechtsinhaber nicht zugestimmt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

d) § 65 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer entgegen Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster benutzt, obwohl der Inhaber nicht zugestimmt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

e) In § 67 Abs. 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 5“ ersetzt.

2. Artikel 2 (Änderung von Gesetzen) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 (Änderung des Rechtspflegergesetzes) wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. In Nummer 13 wird die Angabe ‚und § 64 des Geschmacksmustergesetzes‘ angefügt.“

b) Absatz 7 (Änderung des Patentgesetzes) wird wie folgt gefasst:

„(7) Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts sowie die Form des Verfahrens in Patentangelegenheiten, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind.“

2. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Zahlungsfrist für die Prüfungsgebühr nach dem Patentkostengesetz beträgt drei Monate ab Fälligkeit (§ 3 Abs. 1 Patentkostengesetz). Diese Frist endet jedoch mit Ablauf von sieben Jahren nach Einreichung der Anmeldung.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe ‚Absatzes 4 Satz 3‘ durch die Angabe ‚Absatzes 3 Satz 3‘ ersetzt.

3. In § 102 Abs. 5 Satz 4 wird die Angabe ‚§ 143 Abs. 5‘ durch die Angabe ‚§ 143 Abs. 3‘ ersetzt.

4. Dem § 143 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Länder können außerdem durch Vereinbarung den Gerichten eines Landes obliegende Aufgaben insgesamt oder teilweise dem zuständigen Gericht eines anderen Landes übertragen.“ “

c) Absatz 8 (Änderung des Gebrauchsmustergesetzes) wird wie folgt gefasst:

„(8) Das Gebrauchsmustergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

(1) Hat der Anmelder eine Erfindung auf einer inländischen oder ausländischen Ausstellung zur Schau gestellt, kann er, wenn er die Erfindung zum Gebrauchsmuster innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der erstmaligen Zurschaustellung der Erfindung anmeldet, von diesem Tag an ein Prioritätsrecht in Anspruch nehmen.

(2) Die Ausstellungen im Sinne des Absatzes 1 werden im Einzelfall in einer Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt über den Ausstellungsschutz bestimmt.

(3) Wer eine Priorität nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, hat vor Ablauf des 16. Monats nach dem Tag der erstmaligen Zurschaustellung der Erfindung diesen Tag und die Ausstellung anzugeben sowie einen Nachweis für die Zurschaustellung einzureichen.

(4) Die Ausstellungspriorität nach Absatz 1 verlängert die Prioritätsfristen nach § 6 Abs. 1 nicht.

2. Dem § 27 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Länder können außerdem durch Vereinbarung den Gerichten eines Landes obliegende Aufgaben insgesamt oder teilweise dem zuständigen Gericht eines anderen Landes übertragen.“

3. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts sowie die Form des Verfahrens in Gebrauchsmusterangelegenheiten, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind.“

- d) Absatz 9 (Änderung des Markengesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. § 65 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Einrichtung und den Geschäftsgang sowie die Form des Verfahrens in Markenangelegenheiten zu regeln, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind,“

2. Die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden die Nummern 8 bis 11.

e) Nach Absatz 14 wird folgender neue Absatz 15 eingefügt:

„(15) § 3 Abs. 3 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die Einrichtung und den Geschäftsgang des Deutschen Patent- und Markenamts sowie die Form des Verfahrens in Topographieangelegenheiten, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind,

2. die Form und die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ganz oder teilweise auf das Deutsche Patent- und Markenamt übertragen.“

f) Die bisherigen Absätze 15 bis 17 werden die Absätze 16 bis 18.

g) In dem neuen Absatz 16 (Änderung des Schriftzeichengesetzes) Nr. 2 Buchstabe c wird die Angabe „Im neuen Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Im neuen Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

h) Nach dem neuen Absatz 18 wird folgender Absatz angefügt:

„(19) Dem § 38 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Länder können außerdem durch Vereinbarung den Gerichten eines Landes obliegende Aufgaben insgesamt oder teilweise dem zuständigen Gericht eines anderen Landes übertragen.“

3. Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt) Nr. 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Im Teil A Abschnitt III Nummer 301 320 werden im Absatz 1 des Gebührentatbestandes die Wörter ‚Geschmacksmuster- und Schriftzeichenurkunden‘ durch das Wort ‚Geschmacksmusterurkunden‘ ersetzt.“

4. In Artikel 5 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang) wird die Angabe „des Artikels 1 § 26 dieses Gesetzes“ durch die Angabe „der Ermächtigung des Patentkostengesetzes“ zu ersetzt.

5. Artikel 6 (Inkrafttreten) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Artikel 1 § 26, § 52 Abs. 2 und § 63 Abs. 2, Artikel 2 Abs. 7 Nr. 1 bis 3, Abs. 8 Nr. 3, Abs. 9 Nr. 6a, Abs. 12 Nr. 5 sowie Abs. 14a treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.“